

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1565**

Landeselternbeirat für Grund-, Haupt- und Sonderschulen
in Schleswig-Holstein

An den
Bildungsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Per E-Mail

5. Dezember 2006

Betr.:
**Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Schulwesens in
Schleswig-Holstein (Schulgesetz)**
Drs. 16/1000

Landeselternbeirat
für Grund-, Haupt- und Sonderschulen in Schleswig-Holstein

Vorsitzender: Hans-Peter Schreiber, Eitzredder 13, 23818 Neuengörs, Tel: 04550 985895,
Email: hans-peterSchreiber@t-online.de

Stellungnahme des Landeselternbeirats GHSoS

Der LEB GHSoS hat sich in seinen Sitzungen mit dem Entwurf des neuen Schulgesetzes auseinandergesetzt. Es ist eine gemeinsame Stellungnahme der AG LEB`s verabschiedet worden. Diese liegt Ihnen vor. Zusätzliche Anmerkungen finden Sie im anschließenden Teil.

§ 24

Zuständige Schule

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf abweichend von den Absätzen 1 bis 3 der Schule zuweisen, in der dem individuellen Förderbedarf am besten entsprochen werden kann. Wird die Schülerin oder der Schüler im Rahmen einer integrativen Maßnahme unterrichtet, legt die Schulaufsichtsbehörde auch das zuständige Förderzentrum fest.

Wird eine Schülerinnen oder ein Schüler nicht in einer integrativen Maßnahme unterrichtet, sollten die Eltern die Möglichkeit haben sich ein zuständiges Förderzentrum auszusuchen.

Datenschutz im Schulwesen

§ 30

Erhebung und Verarbeitung von Daten, statistische Erhebungen

Hier muss das Datenschutzgesetz berücksichtigt werden.

Es sollte eine Überprüfung durch den Datenschutzbeauftragten sichergestellt sein

§ 54

Mindestgröße von Schulen

Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung die Mindestgröße von Schulen der jeweiligen Schulart bestimmen.

Die Eltern kennen die demografische Entwicklung und das es in einigen Schulstandorten zu organisatorischen Zusammenschlüssen von Schulen kommen kann und muss. Ebenso kann es sicherlich vorkommen das Schulen geschlossen werden müssen. Erreichen Schulen aber ihre Mindestgröße, so darf es nicht zu Schuleschließungen ohne die Zustimmung der Eltern kommen. Es sollten alle Bildungsgänge so nah wie möglich vorgehalten werden und kein Bildungsgang auf Kosten eines anderen bevorzugt werden.

§ 67

Klassenkonferenz

(1) Die Lehrkräfte, die in einer Klasse oder Lerngruppe unterrichten, sowie die oder der Vorsitzende des Klassenelternbeirats und von der Jahrgangsstufe acht an die Klassensprecherin oder der Klassensprecher arbeiten in der Klassenkonferenz zusammen. Sie sind stimmberechtigtes Mitglied der Klassenkonferenz, soweit sich nicht durch Absatz 4 oder in Rechtsvorschriften eine abweichende Regelung ergibt.

(4) Wird die Klassenkonferenz als Versetzungs- oder Zeugniskonferenz oder bei Prüfungen tätig oder trifft sie sonstige Entscheidungen aufgrund der Beurteilung von Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers, nehmen an den Sitzungen nur die Lehrkräfte teil. In diesen Konferenzen hat die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm bestimmte Lehrkraft den Vorsitz; im Übrigen hat die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Vorsitz. Die oder der Vorsitzende des Klassenelternbeirats wird zur Teilnahme mit beratender Stimme eingeladen. Sie oder er kann sich von einem anderen Mitglied des Klassenelternbeirats begleiten und insbesondere dann vertreten lassen, wenn entsprechend § 81 des Landesverwaltungsgesetzes eine Mitwirkung bei der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist.

Hier erwarten die Eltern, dass sie in der Klassen- oder Zeugniskonferenz genauso ordentliche Mitglieder sind wie die Lehrkräfte. Hier geht es einfach nur um das Ansehen und das ehrenamtliche Engagement der Eltern. Die Beurteilung von Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers soll hier in keiner Weise angetastet werden. Die Klassenkonferenz als Koordinationskonferenz soll innerhalb von neun Wochen nach Unterrichtsbeginn erstmalig tagen.

§ 71

Elternversammlung

(1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse kommen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Schuljahr, zur Elternversammlung zusammen. Das Nähere über die Zusammensetzung der Elternversammlung bei abweichenden Organisationsformen des Unterrichts und die Bildung der Elternversammlung an Förderzentren regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung.

Es kann nicht sein das Eltern von Förderschülern einen anderen Status erhalten als Eltern von Schülerinnen und Schülern der anderen Schularten. Wenn Eltern ihre Kinder in integrative Maßnahme haben, sind sie auch gleichberechtigt an diesen Schule wie alle Eltern dieser Schule und haben genauso aktives wie passives Wahlrecht und alle anderen Rechte und Pflichten.

§ 74

Schulelternbeirat

(1) Die Vorsitzenden der Elternbeiräte einer Schule bilden den Schulelternbeirat. Er unterstützt die Arbeit der Elternbeiräte beim Zusammenwirken der Schule und der Elternschaft.

die gewählten Vertreter der Klasse bestimmen das Mitglied für den Schulelternbeirat.

§ 75

Kreiselternbeirat

(4) Die Schulaufsichtsbehörde hat den Kreiselternbeirat über alle grundsätzlichen, die Schulen gemeinsam interessierenden Fragen zu unterrichten. Sie ist verpflichtet, dem Kreiselternbeirat die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Diese Unterrichtung erfolgt mindestens einmal im Jahr auf einer Versammlung des Kreiselternbeirates.

(5) Der Kreiselternbeirat ist bei der Bildung eines Schuleinzugsbereiches nach § 140 Abs. 3 und bei der Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen zu hören. Die Kreise und die kreisfreien Städte haben die Kreiselternbeiräte über die Schulbauplanung in ihrem Gebiet zu unterrichten.

Vor der Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen ist der Kreiselternbeirat rechtzeitig und umfassend zu informieren und zu hören. Die Unterrichtung über die Schulbauplanung in ihrem Gebiet erfolgt mindestens einmal im Jahr auf einer Versammlung des Kreiselternbeirates durch die Kreise oder die kreisfreien Städte.

§ 77

Kosten, Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Kosten für die Tätigkeit der Elternvertretungen tragen im Rahmen der in den Haushaltsplänen zur Verfügung gestellten Mittel

(1) Die Kosten für die Tätigkeit der Elternvertretungen tragen im Rahmen der in den Haushaltsplänen zur Verfügung **zu stellenden** Mittel

§ 116

Schülerbeförderung

(2) Die Kreise bestimmen durch Satzung, welche Kosten für die Schülerbeförderung als notwendig anerkannt werden. Die Satzung kann vorsehen, dass nur die Kosten notwendig sind, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart entstehen würden. Werden den Schülerinnen und Schülern Zeitkarten eines Verkehrsunternehmens zur Verfügung gestellt, kann die Satzung ferner vorsehen, dass die Ausgabe der Zeitkarten von einer angemessenen Beteiligung der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers an den Kosten abhängig gemacht wird.

Es sollte eingefügt werden: der letzte Satz gilt nicht für die Sekundarstufe I und die Schülerinnen und Schüler eines Förderzentrums.

Hans-Peter Schreiber
Vorsitzender LEB GHSoS